

## ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Sperrzeitregelung für bestimmte Betriebsarten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 10.09.2001

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 460) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) wird von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates vom 04. September 2001 für das Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock folgende Verordnung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 20.10.2005, erlassen:

### § 1 Sperrzeitbeginn. für bestimmte Betriebsarten

Abweichend von § 5 Abs. 1 GastV beginnt die Sperrzeit für die Altweiberfastnacht in Stukenbrock, den Pollhansmarkt, den Stukenbrocker Herbst und die Schützenfeste um 03.00 Uhr, in den Nächten von Samstag auf Sonntag um 04.00 Uhr.

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

Überschreitungen der Sperrzeit werden nach § 28 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 464) als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in Kraft; sie ersetzt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.01.1998.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Schloß Holte-Stukenbrock, 10.09.2001

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr